

# Frankenberger Nachrichtenblatt

## und Bezirksanzeiger.

Amtsblatt des Königl. Gerichtsamtes und des Stadtrathes zu Frankenberg.

Erscheint wöchentlich drei Mal. Vierteljährlich 10 Ngr. — Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und Post-Expeditionen.

### Bekanntmachung.

Andurch erhalten diejenigen Mannschaften der Feuerlöschwehr, welche bis zum 1. Mai d. J. das 45. Lebensjahr vollenden, Veranlassung, sich spätestens

bis zum 30. April d. J.

unter Vorzeigung ihrer Geburtscheine bei Herrn Feuerfourier Edward Bormann anzumelden.

Im Unterlassungsfalle haben es sich die Betreffenden selbst zuzuschreiben, wenn sie ein Jahr länger zu ihren jetzigen Dienstobliegenheiten werden angehalten werden.

Frankenberg, am 13. April 1871.

Der Stadtrath.  
Welker, Bürgermeister.

### Bekanntmachung.

Das königliche Finanz-Ministerium hat genehmigt, daß auf dem Floßplage zu Gunnersdorf vom 1. Mai dieses Jahres an bis auf Weiteres der Preis

einer Klafter  $\frac{1}{2}$  ell. weicher Scheite von 5 Thalern 5 Ngr. — auf fünf Thaler — — —,  
einer Klafter  $\frac{1}{2}$  ell. weicher Klöppel von vier Thalern 15 Ngr. — auf vier Thaler 10 Ngr. — —,  
einer Klafter  $\frac{1}{2}$  ell. buchener Scheite von sechs Thalern 22 Ngr. — auf sechs Thaler 10 Ngr. — —.

und herabgesetzt werde.

Freiberg, am 22. April 1871.

Das königliche Görsdorf-Blumenauer Floßamt daselbst.  
Proge.

### Vertikales.

Frankenberg, am 27. April. Bei der gestern in Burgstädt unter Leitung des Herrn Gerichts-Amtmann Berman aus Penig stattgefundenen Wahl zur Synode waren 85 Wähler (42 geistliche und sämmtliche 43 weltliche) erschienen. Gleich bei der ersten Stimmenabgabe erhielten von den geistlichen Candidaten: 52 Stimmen Pastor Schweingel in Choren, 31 St. Diaconus Binkau in Leipzig, 2 St. Superintendent Dr. Siebenhaar in Penig; von den weltlichen Candidaten: 47 St. Rittergutsbesitzer von Schröder in Ringethal, 29 St. Institutdirector Dr. Hahn in Burgstädt, 3 St. Graf von Einsiedel in Wolkensburg, je 1 St. Gerichts-Amtmann Berman in Penig und Bürgermeister Welker hier; vier Stimmen waren ungtl. Hiernach sind Pastor Schweingel und Rittergutsbesitzer von Schröder als zur Synode erwählt zu betrachten.

### Zweiter Reichstagsbericht an die Wähler des 15. sächsischen Wahlkreises.

Seit meinem ersten Reichstagsberichte vom 8. April (abgedruckt in dem Frankenberger Nachrichtenblatt vom 15. April) habe ich eine längere Pause gemacht, als eigentlich meine Absicht war. Daran ist nicht bloß die sehr vermehrte Thätigkeit schuld, welche neuerlich der Gang unserer Geschäfte im Reichstage für mich mit sich brachte, sondern mehr noch der Umstand, daß aus den öffentlichen Verhandlungen noch immer wenig Wichtiges zu berichten, dasjenige aber, was im Stillen für diese Verhandlungen vorbereitet wird und worunter sich allerdings einiges Wichtiges befindet, für die Oeffentlichkeit noch nicht reif war. Ich bemerke in meinem ersten Berichte, daß der Reichstag nach den Osterferien an einige gesetzgeberische Arbeiten von größerem Belang kommen werde. Dabei hatte ich besonders ein Gesetz im Auge, welches von großer wirtschaftlicher und socialer Bedeutung ist und in die Beziehungen gewisser Zweige unserer Industrie (der sog. gefährlichen Gewerbe) tief eingreift. Ich meine das Gesetz, betreffend die Verbindlichkeit zum Schadenersatz für die bei dem Betriebe von Eisenbahnen, Bergwer-

ken u. s. w. herbeigeführten Tötungen und Körperverletzungen.

Wie Ihnen vielleicht bekannt ist, gab den ersten Anstoß zu diesem Gesetze eine im Jahre 1868 von mir im Namen des Ausschusses der national-liberalen Partei zu Leipzig an Bundesrath und Reichstag gerichtete, von meinem Vorgänger in der Vertretung des 15. Wahlkreises, Dr. Hans Blum, sehr gründlich ausgearbeitete Petition. In derselben war ausgeführt — unter namentlicher Hinweisung auf die Klagenfälle in Lugau und Herföln — wie bei derartigen Vorkommnissen der Verletzte vollkommen schutz- und rechtslos dastehet, da die Gesetzgebung in den allermeisten Theilen Deutschlands ihm nur gegen den, der die nächste Schuld an der Verletzung hat (also beispielsweise gegen den Reichensfeller einer Eisenbahn oder gegen den Werkmeister in der Fabrik), nicht gegen den Unternehmer, ein Recht auf Schadenersatz zuspricht, außerdem aber auch noch unser veraltetes Prozeßverfahren den Richter in der Feststellung sowohl der Schuld des verursachten Schadens als der Höhe der dafür etwa zu gewährenden Entschädigung sehr beengt. So kommt es, daß auch bei den größten Unglücksfällen solcher Art auf Eisenbahnen, in Bergwerken u. s. w. von Zuerkennung angemessener Entschädigung an die dadurch Beschädigten oder an die Hinterlassenen der Getödteten, ja selbst nur von dem Verlusse einer Klage auf Entschädigung fast niemals die Rede ist. Daß solche Unglücksfälle neben den Reisenden auf Eisenbahnen und Seeschiffen ganz vorzugsweise die Arbeiter, namentlich die in Kohlenwerken, besonders hart treffen, bedarf kaum der Erwähnung. Wir in Sachsen haben ja gerade in diesem Punkte die allertraurigsten Erfahrungen gemacht.

Jene Leipziger Petition ging also darauf hinaus, Bundesrath und Reichstag um ein Gesetz zu bitten, welches hier Abhilfe schaffen und nach dem Vorgange der englischen und französischen Gesetzgebung dem Beschädigten in allen derartigen Fällen zu seinem guten Rechte auf angemessene Entschädigung verhelfen sollte.

Die Petition fand im Reichstage wie im Bundesrathe die zuvorkommenste Aufnahme. Der Reichstag überwies sie einstimmig dem Bundeskanzler zur Berücksichtigung. Der Bundeskanzler nahm sich der Sache sehr warm an; er ließ von den einzelnen Bundesregierungen Berichte einfordern, theils über den Stand der Gesetzgebung in dieser Materie, theils über das hervorgetretene Bedürfnis einer Aenderung derselben in den betreffenden Ländern. Daraufhin wurde denn ein Gesetzentwurf ausgearbeitet und dem damals noch bloß norddeutschen Bundesrathe vorgelegt, auch von diesem, so viel man hörte, angenommen. Doch konnte derselbe in der Frühjahrsession 1870 nicht mehr zur Vorlage an den Reichstag gelangen.

Unterdessen hatte sich der norddeutsche Bund zum deut-

lichen Reiche erweitert. Der Gesetzentwurf mußte daher dem ebenfalls erweiterten Bundesrathe nochmals unterbreitet werden. Dem Vernehmen nach hat er wesentliche Aenderungen dabei nicht erfahren. Jetzt nun liegt er dem Reichstage vor und hat die erste Berathung (wobei nur über die allgemeinen Grundsätze debattirt wird) bereits überstanden. Wie man schon aus dieser Debatte sah, noch mehr aber aus mancherlei von außen an den Reichstag gelangenden Kundgebungen entnehmen kann, stößt der Gesetzentwurf mehrseitig auf Widerspruch oder doch Bedenken. Die bei der Eisenbahn- und Bergwerksindustrie Vertheiligten (weniger die bei andern Fabrikzweigen) sind die Interessen dieser Industrien dadurch gefährdet. Ein Theil der Juristen kann sich schwer von den herkömmlichen Rechtsanschauungen trennen, gegen welche ja allerdings der Gesetzentwurf in gewisser Hinsicht verstößt.

Indessen wurde doch das eigentliche Prinzip des Gesetzes bei der ersten Berathung nicht angegriffen, nur die Art seiner Durchführung, und von andern Seiten, ganz besonders vom Bundesrathe aus (in einer trefflichen Rede des Geh. Ober-Justizrath Falk), ward auch diese Durchführung mit großer Wärme vertheidigt.

Der Gesetzentwurf ward nicht, wie von manchen Seiten beantragt wurde, an eine Kommission zur Vorberathung gegeben, weil dabei immer leicht eine längere Verzögerung eintritt, die man nicht wollte. Dagegen bildete sich eine sog. „freie Kommission“, d. h. es trat freiwillig eine Anzahl von Mitgliedern des Reichstags, und zwar aus den verschiedenen Parteien, zusammen, um in vertraulichen Besprechungen den Entwurf durchzuberathen und die nöthig scheinenden Verbesserungen darin anzubringen. Bei dem besonderen Interesse, welches ich als Urheber der Leipziger Petition an dem Gesetzentwurfe hatte, war es natürlich, daß ich in diese freie Kommission eintrat, um darin nach Kräften für eine dem Zwecke unserer Petition möglichst entsprechende Gestaltung des Gesetzes zu wirken.

Diese Kommission hat heut ihre Arbeiten vollendet, nachdem sie vom vorigen Montag an täglich Sitzungen gehalten, im Ganzen über 18 Stunden lang eifrig und angestrengt berathen hat. Der Gesetzentwurf wird nun wohl im Laufe dieser Wochen zur zweiten Berathung ins Plenum des Reichstags kommen.

Die Grundzüge des Gesetzes werden Ihnen aus den öffentlichen Blättern bekannt sein; sie bestehen wesentlich darin, daß die Unternehmer von Eisenbahnen, Bergwerken, Fabriken u. s. w. für alle Verletzungen, durch welche auf der Eisenbahn, in dem Bergwerk, in der Fabrik u. s. w. ein Mensch getödtet oder verletzt wird, haftbar sind, nicht bloß für ihre eigenen, sondern auch für die ihrer Angestellten; daß ferner über solche Schadenslagen der Richter nach freiem Ermessen, ohne eine beschrän-